

Politische Philosophie | Political Philosophy

**Herausgegeben von
Hannes Kerber und Martin Welsch**

Band 1

Martin Welsch

Kantischer Anarchismus

Eine Auseinandersetzung mit dem
Nachlasswerk Hans Friedrich Fulda

Klostermann

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Originalausgabe

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main 2025

Name des Verlags: Vittorio Klostermann GmbH
Postanschrift: Westerbachstraße 47, 60489 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse: verlag@klostermann.de, Telefon: (069) 970816-0

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer
Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf Eos Werkdruck von Salzer,
alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert.

Satz: mittelstadt 21, Vogtsburg-Burkheim

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 1865-7095

ISBN 978-3-465-04682-0

Inhalt

Einleitung	7
I. Kantischer Anarchismus	15
II. Nemesis Divina	33
III. Abspaltung und Verdrängung Dunkelseiten der Kantischen Rechtsphilosophie	49
IV. Konfrontation und Integration Dialektik der Aufklärung avant la lettre	59
Literaturverzeichnis	83
Dank	93

Einleitung

Pünktlich zum großen Kant-Jubiläum, dem 300. Geburtstag Kants, ist im Frühjahr 2024 Hans Friedrich Fuldas Nachlasswerk erschienen: »Begriff und Begründung der Menschenrechte. Im Ausgang von Kant«. Das Werk ist sein »philosophische[s] Vermächtnis«.¹ An ihm arbeitete er bis zu seinem Tod im August 2023 mit 93 Jahren.² Fulda, der Professor für Philosophie in Heidelberg war, ist bekannt und berühmt als der vielleicht wichtigste, vielleicht engagierteste Hegel-Forscher Nachkriegsdeutschlands.³ Mit der Veröffentlichung seiner Dissertation »Das Problem einer Einleitung in Hegels Wissenschaft der Logik« im Jahr 1965 »rückte Fulda beinahe über Nacht in die damalige Avantgarde der internationalen Hegelforschung ein«.⁴ An der Stellung sollte sich nichts mehr ändern, und in den folgenden Jahren und Jahrzehnten befestigte sich sein Ruf als international renommierte Koryphäe der Hegel-Forschung. Diese außerordentliche Reputation überblendet allerdings, dass sich der Schwerpunkt seines Schaffens in den letzten drei Jahrzehnten verschob, von Hegel auf Kant. Ab Anfang der 1990er Jahre und in den »nahezu drei

¹ Falkenburg 2024, 7.

² Die Letztfassung der Nachlassschrift ist auf November 2018 datiert, vgl. Falkenburg 2024, 7. In Hinblick auf das geplante und nicht mehr realisierte letzte Kapitel zur »Politik der Menschenrechte« arbeitete Fulda jedoch hartnäckig bis in seine letzten Tage hinein. Siehe zu diesem Vorhaben das Nachwort, Fulda 2024, 134 f.

³ Vgl. Plevrakis 2024.

⁴ Cramer 2010, 4.

Jahrzehnten philosophischer Aktivität nach der Emeritierung«, ⁵ im September 1995, beschäftigte sich Fulda schwerpunktmäßig mit Kant, genauer, mit Kants später Rechtslehre von 1797. Im Mittelpunkt von Fuldas Alterswerk steht das Alterswerk Kants – das Fulda konzentriert bearbeitete, akribisch studierte und radikal neu erschloss. Zahlreiche Aufsätze erschienen bereits zu Lebzeiten, ⁶ – die allerdings in der Kant-Forschung in ihrem gedanklichen Gehalt wenig bis überhaupt nicht rezipiert wurden –, und der Kulminationspunkt ist die nun posthum erschienene Abhandlung über die Menschenrechte im Ausgang von Kant.

Die vorliegende Studie möchte Fuldas Spätwerk ausgehend von der grundstürzend neuen, bahnbrechenden Kant-Interpretation des Nachlasswerkes erstmals erschließen. Das Vorgehen ist allerdings nicht das einer archivarischen Sichtung und einer den Bestand kursorisch darstellenden und in Verbindung setzenden Rekonstruktion seiner langen, letzten Schaffensphase. Eine solche Bestandsaufnahme mitsamt Ansatzpunkten zur philosophischen Erschließung der Schriften Fuldas zu Kants sowie zu Hegels Rechtsphilosophie soll in einem separaten Band erscheinen. Vielmehr geht es mir *erstens* darum, die Radikalität und den Charakter der Kant-Interpretation Fuldas auch in ihrem polarisierenden, die Kant-Forschung herausfordernden Anspruch zu erfassen. Das letzte Werk Fuldas ist wie das erste von 1965 philosophische Avantgarde, nur dass an die Stelle von Hegel Kant gerückt ist. Auch dafür steht der freilich nicht die ganze Radikalität und Komplexität des Fulda'schen Ansatzes fassende Ausdruck: Kantischer Anti-Etatismus, ja Kantischer Anarchismus. Verstanden wird er als Anarchismus, der den Staat nicht unter allen Um-

⁵ Falkenburg 2024, 7f.

⁶ Fulda 1996, Fulda 1997a, Fulda 1997b, Fulda 1998, Fulda 1999, Fulda 2001, Fulda 2006, Fulda 2009a, Fulda 2013.

ständen als notwendig ansieht, ihn vielmehr als vernunftrechtlich kontingent erachtet; und als Anarchismus, der sich durchaus mit dem Staat arrangieren kann, dies indes radikal staatskritisch, radikal staatskeptisch. Der Kantische Anarchismus ist nicht der des ›Ältesten Systemprogramms des deutschen Idealismus‹, welches in seiner »radikalanarchistischen Staatskritik« das Absterben des Staates als Ziel deklariert⁷ – obwohl Kant durchaus das ›Aufhören der Strafen‹ vor Augen hatte, so die prägnante Stelle der ›Kritik der reinen Vernunft‹.⁸

Ideengeschichtlich lässt sich der Kantische Anarchismus vielmehr als Prototyp eines Modells identifizieren, das die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jüngst als neues Paradigma der *freiheitlich demokratischen Grundordnung* (fdGO) etabliert hat, in einer »im Fundament umgestülpten Lesart der fdGO«, als »Zäsur in der Rechtsgeschichte [dieses] Konzeptes«.⁹ Die »permanente Institutionenkritik«, die »unhintergehbare Polymorphie« und die »ständigen Metamorphosen der Demokratie« werden als deren »Wesenskern« angesehen; verzichtet wird entsprechend auf eine »Garantie verfestigter Strukturen etwa des parlamentarischen oder repräsentativen Systems« oder auf eine »Festlegung auf das Mehrparteiensystem«; und selbst im »Ge-

7 »Von der Natur komme ich aufs Menschenwerk. Die Idee der Menschheit voran – will ich zeigen, dass es keine Idee vom Staat gibt, weil der Staat etwas Mechanisches ist, so wenig als es eine Idee von einer Maschine gibt. Nur was Gegenstand der Freiheit ist, heißt Idee. Wir müssen also auch über den Staat hinaus! – Denn jeder Staat muß freie Menschen als mechanisches Räderwerk behandeln; und das soll er nicht; also soll er aufhören.«, vgl. Jamme/Schneider 1984, 8–14, 11 f., und siehe zur Einschätzung als Position »radikalanarchistische[r] Staatskritik« Frank 1982, 6. Vorlesung, 155.

8 Kant, Kritik der reinen Vernunft, B 373 / A 317. – Auf Kants berühmte Bestimmung der »Anarchie« als »Gesetz und Freiheit, ohne Gewalt«, Anthropologie, B 328 / A 330, komme ich später zu sprechen, in Kap. I.

9 BVerfGE 144, 20 – NPD (2017). Ich stütze mich auf Tim Wihls Aufsatz »Die verfassungsrechtliche Aufklärung des Extremismusmodells«, 2023, 301–312, insb. 304–310, ohne Kursivdruck des Originals.

waltmonopol des Staates« wird »kein absolut der Verfassung zu entnehmendes, also strikt rechtsnormatives Moment der fdGO« gesehen, sondern die Frage nach der legalisierten Gewaltausübung sei von den Bürgern selbst stets neu zu verhandeln. Nur so viel Staat wie es das souveräne Volk will, die demokratische Verfassung setzt den Staat nicht voraus.¹⁰ Die »neue« *freiheitlich demokratische Grundordnung* nimmt dem Staat damit »jede Absolutheit«, ist radikal »etatismuskritisch«, und sie steht ganz im Zeichen des »demokratischen Experimentalismus«¹¹ – und dem entspricht voll und ganz der Kantische Anarchismus Fuldas. Für all dies ist er *philosophisch* grundlegend. Anarchismus im Kantischen Sinn ist nicht per se gleichzusetzen mit staatsverneinendem, staatsfeindlichem »Extremismus«. Vielmehr ist der Kantische Anarchismus ebenfalls bereits ein im Fundament umgestülpter Anarchismus. Ausdrücken will er nicht zuletzt den unbestechlichen Anspruch der Demokratie auf Herrschaftsfreiheit, als Wahrheit der Demokratie, an der sich diese als Herrschaftsform selbst zu messen hat – und die es dann in einer *wehrhaften Demokratie* wirksam zu schützen gilt, auch und insbesondere vonseiten der staatlichen Behörden.¹²

Zweitens ist die Erschließung von Fuldas später Beschäftigung mit Kant eine Auseinandersetzung im Sinn einer kritischen Befragung und Analyse. Diese reflektiert die philosophische Arbeit Fuldas in ihrer Tragweite und Konsequenz, befragt sie hinsichtlich Problempunkten und spürt blinde Flecken des Denkens auf.

Schließlich hat die Auseinandersetzung mit Fuldas Nachlasswerk für mich *drittens* den Charakter einer Selbst-Reflexion.

¹⁰ Arndt 1963, 25; Möllers 2000, 404–408, 415.

¹¹ Brunkhorst 1998.

¹² Vgl. Wihl 2023, 311. Siehe zum »neuen« Demokratieverständnis und dessen juristische Implikationen auch Wihls Monographie »Wilde Demokratie«, 2024, insb. 111–129.